



**Ihre Petition an den Hessischen Landtag (Nr.04492/20)
Gesetzgebungsverfahren Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“**

Sehr geehrte

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 13. Juli 2023 gemäß der Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, Ihre o. a. Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. In Erfüllung dieses Auftrages teile ich Ihnen folgendes mit:

Mit Ihrer Petition vom 23.01.23 bitten Sie, das Land Hessen solle den Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald vom 27. November 2002 einhalten, die Grundflächen in kommunalem und privaten Eigentum aus der Gebietskulisse aus den Zonen II und III herausnehmen, für Waldflächen, für welche eine Schutzbedürftigkeit nachgewiesen wird, Naturschutzverträge anbieten, die Vereinbarungen des Runden Tisches Landwirtschaft und Naturschutz einhalten und die Jagdausübung uneingeschränkt zu lassen.

Das Grüne Band ist ein Netzwerk aus herausragenden natürlichen Lebensräumen und kulturell geprägter Landschaft, das sich entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze erstreckt. Es bietet eine einzigartige Chance, die Geschichte und Kultur der Region zu bewahren und gleichzeitig die Natur zu erhalten und zu fördern. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wurde gutachterlich festgestellt. Zu diesem Zweck wurde das Grüne Band als Nationales Naturmonument gemäß § 24 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen.

Der Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald wurde dabei eingehalten. Hiernach strebt das Land an, an Stelle von Schutzverordnungen, Verträge mit den Waldbesitzern zu schließen. Dies entspricht auch dem § 20 des Hessischen Naturschutzgesetzes. Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes bei der Anwendung des Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ wird für die Bewirtschafter weiterhin gewährleistet, indem der Vertragsnaturschutz, welcher in § 5 Abs. 3 fest verankert wurde, das zentrale Instrument zur Umsetzung der Ziele im Grünen Band ist.

Hier möchte ich noch einmal betonen, dass in den Zonen II und III die forstliche Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des hessischen Waldgesetzes wie zuvor uneingeschränkt möglich ist. Auch die landwirtschaftliche Nutzung in Zone III unterliegt keinen Einschränkungen. Die im Rahmen der Verbändeanhörung im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Bedenken der Verbände wurden aufgenommen, mit dem Ergebnis, dass mit einem Änderungsantrag im Landtag vom 10.01.2023 das Gesetz zum Grünen Band angepasst wurde. So wird für die Zone II in § 7 explizit die forstwirtschaftliche Nutzung nach dem Hessischen Waldgesetz freigestellt. Dies entspricht den Vorgaben des Rahmenvertrags. Die Fläche des Schutzgebietes wurde um rund 172 Hektar reduziert.



Die Jagd ist essentieller Teil der Waldbewirtschaftung, gerade in FSC-zertifizierten Wäldern, in denen keine Schutzmaßnahmen für die Verjüngung vorgesehen sind. Die Regelungen zur Jagd im Grünen Band schaffen einen Ausgleich zwischen den Zielen von Forst und Jagd und dem Artenschutz. So soll die Beschränkung von der Unterhaltung und Instandsetzung jagdlicher Ansitzeinrichtungen auf den Zeitraum von Oktober bis März einerseits störungsfreie Zeiträume - gerade während der Brutzeit - in den wertvollen Bereichen der Zone I und II gewährleisten, andererseits bleiben umfangreiche Instandsetzungsarbeiten in den anderen fünf Monaten des Jahres möglich, wodurch die Jagd nicht eingeschränkt wird. Reparaturen, wie zum Beispiel der Austausch einzelner Leitersprossen sind keine Unterhaltung oder Instandsetzung und das ganze Jahr über möglich.

Ich bin mir sicher, dass bei der nun anstehenden Erarbeitung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans, an welcher auch die Interessensvertretungen der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft beteiligt werden, gute Lösungen für die weitere Entwicklung des Gebiets gefunden werden können und freue mich, wenn Sie das Grüne Band mit Ihrer FSC-zertifizierten Forstwirtschaft unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen